

S9 Vorgaben Schulgesetz Zusammensetzung und Aufgaben Klassenkonferenz

§ 82 Mitglieder

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die **Klassenlehrerin** oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die **Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten**,
3. die **pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind**, und
4. **je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.** [...]

(5) [...] Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach §81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach §81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen.[...]

§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen 10

(1) [...] Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. die Förderprognose (§56 Absatz 2),
3. **Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle**, [...]
8. **Ordnungsmaßnahmen** nach §63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz, die jeweils Ausschüsse bilden können, mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt [...]